

Kopie
copy

e.on

Posteingang
received Mail
18. JUNI 2020
sign by: _____ a.

[E4796202709DE]

Ihr persönlicher Service:
- 539 523 -

kundenservice@eon.de
Serviceportal Mein E.ON:
www.eon.de/meineon

T 08 71-95 38 62 00
F 08 71-95 38 62 20
Mo.-Fr. 8-20 Uhr, Sa. 9-14 Uhr

E.ON Energie Deutschland GmbH
Postfach 14 75
84001 Landshut

Bitte immer angeben:
Vertragskonto
232 066 539 523

Rechnungsnummer
210 022 933 485

15. Juni 2020



E.ON Energie Deutschland GmbH · Postfach 14 75 · 84001 Landshut

P 02 3C3F EED1 39 8007 F38C
DV 06.20 0,95 Deutsche Post

*399869*K4007**P16*B*34651

Frau
Monika Wolf
Kirchstr. 19
95131 Schwarzenbach a.Wald

Herzlich willkommen bei E.ON

Sehr geehrte Frau Wolf,

schön, dass Sie unser Kunde sind. Ab **4. Mai 2020** beliefern wir Sie als Ihr Grundversorger mit Energie. Es ist uns wichtig, dass Sie zufrieden sind. Wir sind gern für Sie da.

Ihr Tarif: Grundversorgung Heizstrom gem. Wassung
Mit diesem Tarif sind Sie immer sicher und flexibel versorgt.

Für Ihre Unterlagen haben wir **alle wichtigen Informationen zu Ihrem Vertrag** auf den folgenden Seiten unter diesen Punkten zusammengefasst:

Daten	Termine und Optionen	Abschlag	Service und Kontakt
-------	----------------------	----------	---------------------

! Ihr erster Abschlag

Bitte überweisen Sie Ihren ersten Abschlag **bis 29. Juni 2020**. Alle Informationen dazu finden Sie unter „Abschlag“.

Kommen Sie bei Fragen einfach auf uns zu. Sie können uns ganz bequem und flexibel erreichen: telefonisch, per Post oder online. Wählen Sie einfach den Weg, der für Sie bequem ist. Wir freuen uns auf Sie.

Freundliche Grüße
Ihre E.ON Energie Deutschland GmbH

*Accepted for value
Date: 19th June 2020
Signature: Monika Wolf
All rights reserved*

S179

1_399869_2_E34651_B1V7

ZECS_V05_IO_Rev01.00
PUW 0000347247ZRC1_15.6.2020 18:26:31.541

Posteingang
received Mail
18. JUNI 2020
sign by: _____ a.r.

[ZH796202709DE]

-539 523-

Daten	Termine und Optionen	Tarif	Abschlag	Service und Kontakt
-------	----------------------	-------	----------	---------------------

Persönliche Angaben

Name	Monika Wolf
Adresse	Kirchstr. 19, 95131 Schwarzenbach a.Wald
E-Mail	nicht angegeben
Telefon	nicht angegeben
Geburtsdatum	nicht angegeben

! Fehlen noch Angaben oder stimmen Daten nicht?

Am bequemsten können Sie Ergänzungen oder Korrekturen über Ihr Serviceportal „Mein E.ON“ vornehmen.

Bankverbindung

nicht angegeben

Verbrauchsstelle

Lieferbeginn	04.05.2020
Adresse	Braugasse 5, 95119 Naila
Zählernummer	1HLY0200295123
Zählertyp	moderner Zähler
Netzbetreiber	Bayernwerk Netz GmbH Lilienthalstr. 7, 93049 Regensburg
Messstellenbetreiber	Bayernwerk Netz GmbH Lilienthalstr. 7, 93049 Regensburg

*Accepted for value
Date: 18th June 2020
Signature: Monika Wolf
All rights reserved.*

Welche Aufgaben haben Netzbetreiber und Messstellenbetreiber?

Der **Netzbetreiber** ist für das Strom- bzw. Gasnetz verantwortlich. Durch dieses Netz wird die Energie bis zu Ihrer Verbrauchsstelle geleitet. Er ist beispielsweise Ihr Ansprechpartner bei Stromausfällen. Der **Messstellenbetreiber** ist für alle Fragen rund um Ihren Zähler zuständig. Er übernimmt Einbau und Wartung Ihres Zählers.

Daten	Termine und Optionen	Tarif	Abschlag	Service und Kontakt
-------	----------------------	-------	----------	---------------------

Abschlagszahlung

Zahlungsweise

- Bankeinzug
- Überweisung

Termin Zahlung

- Anfang des Monats
- Mitte des Monats
- Ende des Monats
- aktuell kein Termin

Ablesung

Die Ermittlung Ihres Zählerstands für Ihre Jahresrechnung wird von Ihrem Messstellenbetreiber durchgeführt.

Voraussichtlicher Termin

Ende Dezember 2020

Jahresrechnung

Rechnungserhalt

- Post
- Online

Voraussichtlicher Termin

Januar 2021

Möchten Sie den bequemen Bankeinzug nutzen?

Dies können Sie ganz einfach einrichten: Entweder in Ihrem persönlichen Serviceportal „Mein E.ON“ oder mit dem beiliegenden Formular SEPA-Lastschriftmandat.

Posteingang
received Mail

18. JUNI 2020

sign by: _____ a.r.

[ZH79620Z709DE]

Daten	Termine und Optionen	Tarif	Abschluss	Service und Kontakt
-------	----------------------	-------	-----------	---------------------

Ihr Tarif: Grundversorgung Heizstrom gem. Messung

-539 523-

- Mit der Grundversorgung ist gesetzlich gewährleistet, dass Sie immer sicher und zuverlässig mit Energie versorgt sind. In Ihrer Region beliefern wir die meisten privaten Haushalte mit Energie. Das macht uns zu Ihrem Grundversorger.
- Ihr Vertrag ist unbefristet. Sie können ihn jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen kündigen und einen anderen Tarif wählen. Gern beraten wir Sie zu unseren aktuellen Angeboten.
- Sie können uns ganz bequem und flexibel erreichen: telefonisch, per Post, per E-Mail oder über Ihr Serviceportal „Mein E.ON“.

Ihre Preise

	netto	Arbeitspreis brutto	netto	Grundpreis ohne Zähler brutto
Hochtarifzeit (HT)	26,39 ct/kWh	31,40 ct/kWh	104,32 €/Jahr	124,14 €/Jahr
Niedertarifzeit (Arbeitspreis)	17,28 ct/kWh	20,56 ct/kWh		

Preisstand: 01.03.2020. Gerundete Bruttopreise inkl. 19% Umsatzsteuer. Die Arbeitspreise werden herabgesetzt bei Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden. Verantwortlich für die Festlegung bzw. Änderung der Schwachlast- (Niedertarif-), Sperr- und Freigabezeitenregelungen ist ausschließlich der jeweils örtlich zuständige Netzbetreiber. Informationen hierzu erhalten Sie beim jeweiligen Netzbetreiber.

Grundlage für die Belieferung ist die beiliegende Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

Zusätzlich zu dem Arbeits- und Grundpreis ist abhängig von dem eingebauten Zähler einer der folgenden Preise für den Messstellenbetrieb (Betrieb und Wartung des Zählers) zu zahlen, sofern Sie nicht etwas anderes mit einem Messstellenbetreiber vereinbart haben.

	netto	Preis je nach Zählertyp brutto
Konventioneller Zähler		
Konventioneller Zähler: nicht mME oder iMS	20,43 €/Jahr	24,31 €/Jahr
Moderner Zähler		
Entspricht nach §2 Messstellenbetriebsgesetz einer modernen Messeinrichtung (mME)	16,81 €/Jahr	20,00 €/Jahr
Intelligenter Zähler		
Entspricht nach §2 Messstellenbetriebsgesetz einem intelligenten Messsystem (iMS)		
bis 10.000 kWh/Jahr	84,03 €/Jahr	100,00 €/Jahr
ab 10.001 kWh/Jahr	109,24 €/Jahr	130,00 €/Jahr
ab 20.001 kWh/Jahr	142,86 €/Jahr	170,00 €/Jahr
ab 50.001 kWh/Jahr	168,07 €/Jahr	200,00 €/Jahr
ab 100.001 kWh/Jahr	495,96 €/Jahr	590,19 €/Jahr

Preisstand: 01.03.2020. Gerundete Bruttopreise inkl. 19% Umsatzsteuer.

Sie haben aktuell einen modernen Zähler (Stand: 15.06.2020).

Accepted for value
Date: 18th June 2020
Signature: [Handwritten Signature]
All rights reserved.

Posteingang
received Mail
1 8. JUNI 2020
sign by: _____ a.r.

[E#796202709DE]

Daten	Termine und Optionen	Tarif	Abschlag	Service und Kontakt
-------	----------------------	-------	----------	---------------------

-539 523-

Ihr Abschlag: 147,00 € brutto = 123,53 € (netto) + 23,47 € (19% MwSt.)

Bitte überweisen Sie den Abschlag zu folgenden Terminen auf unser Konto mit der IBAN DE04 7002 0270 0062 0043 12 (UNICREDIT BANK AG (HYPOVEREINSBANK)).

Geben Sie dabei bitte als Verwendungszweck Ihr Vertragskonto 232066539523 an. Ihre Rechnung erhalten Sie voraussichtlich im Januar 2021.

29.06.	29.07.	31.08.	29.09.	29.10.	30.11.	Rechnung
--------	--------	--------	--------	--------	--------	----------

2020

Möchten Sie Ihren Abschlag oder Ihre Zahlungstermine anpassen?

Sie können die Höhe des Abschlags oder den Tag der Fälligkeit im Monat ganz einfach ändern. Am bequemsten geht dies in Ihrem Serviceportal „Mein E.ON“.

Daten	Termine und Optionen	Tarif	Abschlag	Service und Kontakt
-------	----------------------	-------	----------	---------------------

E.ON AbschlagsCheck – Immer alles im Blick

Sie möchten wissen, ob Ihr Abschlag und Ihr Energieverbrauch zusammenpassen? Dann nutzen Sie einfach unseren E.ON AbschlagsCheck.



Melden Sie sich dazu in Ihrem Serviceportal „Mein E.ON“ an, wählen den Menüpunkt „Mein Abschlag“ und geben unter dem Reiter „Abschlagsanpassung“ den aktuellen Zählerstand ein. Sofort zeigen wir Ihnen den für Ihren Verbrauch optimalen Abschlag an.

So haben Sie Ihre Energiekosten immer im Blick und vermeiden Nachzahlungen in Ihrer Jahresrechnung.

Mein E.ON – Ihr persönliches Serviceportal

Mit einem Klick haben Sie alles im Blick. Sie können 24 Stunden, 7 Tage die Woche vieles rund um Ihren Vertrag bequem online erledigen. In Ihrem Serviceportal „Mein E.ON“ können Sie zum Beispiel:



- **Abschlag und Zahlungstermine** anpassen
- **Persönliche Daten** ändern, **Vertragsdetails** einsehen und **Bankdaten** anpassen
- ... und vieles mehr

Registrieren ist ganz einfach: Gehen Sie auf www.eon.de und fordern Sie Ihren persönlichen Registrierungscode für Ihr **Vertragskonto 232 066 539 523** an.

Posteingang
received Mail
18. JUNI 2020
sign by: _____ a.r.

- 539 523 -
[R4796202709DE]

Frag E.ON – Antworten auf Ihre Fragen und Austausch in der Community

Schon gewusst? In unserer Community „Frag E.ON“ finden Sie **Antworten auf viele Ihrer Fragen** rund um Energie. Auch unsere AGB sowie Informationen zum Datenschutz stehen Ihnen hier zur Verfügung. Zusätzlich können Sie hier mit anderen Kunden und unseren Experten **diskutieren und Wissen teilen**.

Im Blog auf „Frag E.ON“ finden Sie darüber hinaus interessante Beiträge zu aktuellen Themen wie beispielsweise Smart Home, Elektromobilität und Solar. Schauen Sie einfach mal rein auf **www.eon.de/frag-eon**.

Kundenzufriedenheit – Ihr Feedback ist uns wichtig



Mit Ihrer Hilfe wollen wir unsere Leistungen, Produkte und Services kontinuierlich für Sie verbessern. Daher freuen wir uns über Feedback zu Ihrer Zufriedenheit und Ihren Erfahrungen mit uns. Zu diesem Zweck führen wir telefonische Befragungen durch.

So erreichen Sie uns



Internet
www.eon.de/meineon
E-Mail
kundenservice@eon.de



Telefon
08 71-95 38 62 00
Fax
08 71-95 38 62 20
Mo.-Fr. 8-20 Uhr
Sa. 9-14 Uhr



Post
E.ON Energie Deutschland GmbH
Postfach 14 75
84001 Landshut

*Accepted for value
Date: 19th June 2020
Signature: Peter Kasper
All rights reserved.*

- 539523 -

Ihre abgegebenen Erklärungen

Hiermit beauftrage ich E.ON mit der Lieferung von Strom für meine Verbrauchsstelle. Dieser Stromliefervertrag ersetzt ab Lieferbeginn alle bisherigen Vereinbarungen über die Stromlieferung für diese Verbrauchsstelle zwischen mir und E.ON.

Neben diesem Auftrag gelten ergänzend die beigefügten Preis- und Lieferbedingungen, Allgemeinen Stromlieferbedingungen, Datenschutzhinweise und Widerrufsbelehrung einschließlich des Muster-Widerrufsformulars als wesentliche Bestandteile dieses Vertrags.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die vorgenannten Unterlagen erhalten habe.

Ich bestätige, dass ich schon vor Ablauf der Widerrufsfrist zu den Bedingungen dieses Vertrags mit Strom beliefert werden möchte, wenn dies für E.ON möglich ist. Mein Widerrufsrecht bleibt davon unberührt.

Ich habe bestätigt, dass ich den Strom zum Heizen meiner Räume mit einer fest installierten und unterbrechbaren Anlage nutze (z.B. Elektroheizung, Nachtspeicherheizung, Wärmepumpe).

Posteingang
received Mail
18. JUNI 2020
sign by: _____ a.r.

[RH 796202709 DE]

Accepted for value
Date: 13 June 2020
Signature: [Handwritten Signature]
All rights reserved.



Posteingang
received Mail
18. JUNI 2020
sign by: _____ a.r.

[ZH796202709DE]
-539523-

E.ON Energie Deutschland GmbH
Postfach 14 75
84001 Landshut

SEPA-Lastschriftmandat

1. Angaben zur Verbrauchsstelle

232066539523

Vertragskonto

Monika Wolf

Vorname, Nachname

Braugasse 5
Straße, Hausnummer

95119
Postleitzahl

Naita
Ort

Telefonnummer (mit Vorwahl)

E-Mail-Adresse

Bitte vollständig ausfüllen

2. Bankverbindung

Ich ermächtige die E.ON Energie Deutschland GmbH („E.ON“) mit der Gläubiger ID DE41EON00000129793, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Außerdem weise ich meine Bank an, die vorgenannten Lastschriften einzulösen. Dieses Konto soll ebenfalls für die Auszahlung von eventuellem Guthaben verwendet werden. Die Referenznummer für das SEPA-Mandat erhalte ich separat von E.ON.

Kontoinhaber: Vorname, Nachname (bitte nur ausfüllen, falls Sie nicht der Kontoinhaber sind)

IBAN

Bank

Hinweis: Sie können innerhalb von acht Wochen ab Belastungsdatum die Erstattung des jeweiligen Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrer Bank vereinbarten Bedingungen.

Datum

X

Unterschrift des Kontoinhabers

Accepted for value
Date: 18th June 2020
Signature: Monika Wolf
All rights reserved.

33075

LANDSHUT

Posteingang
received Mail

18. JUNI 2020

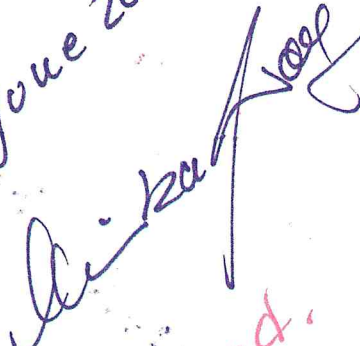
sign by: _____ a.r.

[RH796202709DE]

- 538523 -

Accepted for value

Date: 19th June 2020

Signature: 

All rights reserved.

Posteingang
received Mail

18. JUNI 2020

sign by: _____ a.r.

-539523-

[RH79620809DE]

Weitere rechtliche Hinweise zur E.ON Grundversorgung

Informationen zur Energielieferung

Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt durch unsere Vertragsbestätigung in Textform zustande, soweit er nicht bereits durch Stromentnahme zustande gekommen ist. In dieser Vertragsbestätigung teilen wir Ihnen auch mit, ab wann wir Sie gemäß diesem Vertrag beliefern.

Sie können den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Eine Kündigung durch uns ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Textform. Das Textformerfordernis gilt nicht bei Ausübung eines bestehenden Sonderkündigungsrechts im Fall einer Preisänderung.

Schwachlast-/Niedertarif, Sperr-/Freigabezeiten

Verantwortlich für die Festlegung bzw. Änderung der Schwachlast-/Niedertarifzeiten und Sperr- bzw. Freigabezeiten ist ausschließlich der jeweils örtlich zuständige Netzbetreiber. Informationen zu den für Sie geltenden Schwachlast-/Niedertarifzeiten und Sperr- bzw. Freigabezeiten erhalten Sie bei Ihrem örtlich zuständigen Netzbetreiber. Bei einer Änderung der Schwachlast-/Niedertarifzeiten und Sperr- bzw. Freigabezeiten durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber gelten diese Zeiten automatisch. Eine Änderung der Schwachlast-/Niedertarifzeiten und Sperr- bzw. Freigabezeiten kann sich auf den Rechnungsbetrag auswirken.

Störung der Energielieferung

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 der StromGVV können Sie gegen den Netzbetreiber geltend machen.

Rechnungsstellung

So ermitteln wir Ihre Energiekosten für Ihren Abrechnungszeitraum: Ihren Verbrauch multiplizieren wir mit dem gültigen Arbeitspreis (netto). Dazu addieren wir den ab Beginn der Lieferung tagesgenau berechneten Grundpreis (netto) und wenn vereinbart, zusätzlich angefallene Kosten (netto). Auf dieses Ergebnis rechnen wir die Umsatzsteuer hinzu. Sollten Sie eine von der jährlichen Abrechnung abweichende kostenpflichtige Rechnungsstellung wünschen, setzen Sie sich bitte mit unserem Kundenservice in Verbindung.

Geltende Tarife

Informationen zu unseren geltenden Tarifen erhalten Sie unter www.eon.de.

Sollten Sie Heizstrom beziehen, gelten die vorgenannten Preisregelungen ausschließlich für fest angeschlossene, unterbrechbare Anlagen zur elektrischen Raumheizung bzw. Warmwasserbereitung mit Speicher, die gemäß den jeweils geltenden Anschlussbedingungen des örtlich zuständigen Netzbetreibers installiert sind. Die Strombelieferung setzt voraus, dass der Heizstromverbrauch in Ihrer Anlage durch eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem gemäß § 2 MsbG oder eine sonstige Messeinrichtung gemessen wird und ein Tarifsteuergerät zur Steuerung der Unterbrechungs- bzw. Freigabezeiten installiert ist.

Bei gemeinsamer Messung wird die Nutzung eines Niederspannungs-Mehrtarifzähler vorausgesetzt und der gesamte Verbrauch an Haushalts- und Heizstrom über denselben Mehrtarifzähler zu den vorliegenden Bedingungen abgerechnet. Bei getrennter Messung erfolgt die Messung des Heizstromverbrauchs separat von dem des Haushaltsstromverbrauchs.

Energieeffizienz

Wenn Sie Ihren Verbrauch senken möchten, erhalten Sie Informationen hierzu bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de). Dort finden Sie eine Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, -audits und -effizienzmaßnahmen sowie Berichte zur Energieeffizienz. Informationen zur Energieeffizienz bekommen Sie auch bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen (www.vzbv.de).

Informationen zum Serviceportal „Mein E.ON“

Wir ermöglichen Ihnen die kostenfreie Nutzung des Serviceportals „Mein E.ON“. Hier haben Sie alle Informationen zu Ihrem Vertrag rund um die Uhr verfügbar und können vieles bequem online erledigen – beispielsweise Ihren Zählerstand eingeben oder Ihren Abschlag anpassen. Wenn Sie uns Ihre E-Mail-Adresse mitteilen, sind wir berechtigt, Ihnen eine E-Mail für Ihre Registrierung in „Mein

E.ON“ zu schicken. In „Mein E.ON“ haben Sie zusätzlich die Möglichkeit sich per SMS Benachrichtigungen rund um Ihren Vertrag (z. B. Erinnerungen) senden zu lassen. Bitte stellen Sie sicher, dass wir – solange Sie „Mein E.ON“ nutzen – immer über Ihre aktuell gültige E-Mail-Adresse verfügen. Falls Sie auch den SMS-Service nutzen, teilen Sie uns bitte Änderungen Ihrer Mobilfunknummer mit, damit keine Vertragsinformationen an Dritte gelangen.

Die Nutzung von „Mein E.ON“ können Sie jederzeit widerrufen. Die im Serviceportal gespeicherten, personenbezogenen Daten werden im Anschluss gelöscht. Wenn Sie „Mein E.ON“ nutzen, verpflichten Sie sich Ihre Zugangsdaten vertraulich zu behandeln. Kurzzeitige Beeinträchtigungen in der Verfügbarkeit von „Mein E.ON“, zum Beispiel im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten sind möglich.

Informationen zur Online-Kommunikation und Kommunikation per SMS

Wenn Sie sich für Online-Kommunikation entscheiden, erhalten Sie vertragsbezogene Informationen von uns per E-Mail. Dazu gehört der Versand von Rechnungen und anderen Dokumenten (wie beispielsweise Preisanpassungsschreiben) als unverschlüsselter E-Mail-Anhang. Lediglich Bankdaten und Geburtsdatum werden maskiert, um einen Missbrauch zu verhindern. Die unverschlüsselte Versendung erfolgt auf Ihr eigenes Risiko. Dies gilt insbesondere für das Risiko, dass Dritte vom Inhalt der Rechnungen und Dokumente Kenntnis erlangen. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit sich Informationen zu Ihrem Vertrag (z. B. Zahlungserinnerungen, Terminbestätigungen) per SMS senden zu lassen.

Bitte stellen Sie sicher, dass wir solange Sie die Online-Kommunikation oder die Kommunikation per SMS nutzen stets über Ihre aktuelle E-Mail-Adresse verfügen. Falls Sie auch den SMS-Service nutzen, teilen Sie uns bitte Änderungen Ihrer Mobilfunknummer mit, damit keine Vertragsinformationen an Dritte gelangen. Bei technischen Störungen (bspw. Serverausfall) sind wir berechtigt, einen anderen Kommunikationsweg (z. B. per Post) zu wählen. Sie können die Einwilligung in die Online-Kommunikation und die Kommunikation per SMS jederzeit widerrufen. Sie bekommen Ihre Schreiben dann wieder per Post und erhalten keine SMS mehr. Die Rechtmäßigkeit der zuvor erfolgten unverschlüsselten Versendung von E-Mails mit Dokumenten sowie SMS bleibt davon unberührt. Der Widerruf ist zu richten an meinedaten@eon.de. Die weiteren Hinweise zum Datenschutz haben Sie zur Kenntnis genommen.

Informationen zum Kundenservice und zu Streitbeilegungen

Wenn Sie Fragen haben oder mit uns nicht zufrieden sind, ist unser Kundenservice gern für Sie da: E.ON Energie Deutschland GmbH, Postfach 1475, 84001 Landshut, Telefon 0871-95386200, kundenservice@eon.de.

Wenn wir gemeinsam keine Lösung finden, haben Sie als Privatkunde (Verbraucher im Sinne des § 13 BGB) die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle Energie e. V. zu wenden. Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. ist für uns als Ihr Energielieferant verpflichtend. Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon 030-27572400, info@schlichtungsstelleenergie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de

Zusätzlich stellt der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur Informationen zu Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Strom und Erdgas, zu geltendem Recht und den Rechten von Privatkunden zur Verfügung. Kontaktdaten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon 030-22480500, verbraucherservice-energie@bnetza.de

Allgemeine Datenschutzhinweise der E.ON Energie Deutschland GmbH

Posteingang
received Mail

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist der E.ON Energie Deutschland GmbH, Arnulfstraße 203, 80634 München (nachfolgend „wir“), sehr wichtig. Im Rahmen unseres Geschäftskontaktes möchten wir Sie darüber informieren, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Kontaktmöglichkeiten es bei Fragen rund um den Datenschutz gibt. Unsere Datenschutzhinweise finden Sie auch unter www.eon.de/datenschutz.

A. Datenverarbeitung zur Erfüllung des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Vertrags (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO)

Zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses, insbesondere um dieses zu erfüllen, geschuldete Leistungen zu erbringen und Ihnen Vertragsunterlagen zu senden, verarbeiten wir, sowie von uns beauftragte Dritte oder Auftragsverarbeiter die folgenden Daten von Ihnen, sofern Sie uns diese bei Abschluss des Vertrags oder im Laufe der Vertragsbeziehung mitgeteilt haben:

- Stammdaten und Kontaktdaten
- Bankdaten und Zahlungsinformationen,
- Angaben zu Verbrauchs-/Messstellen, Angaben zum Vorlieferanten, Angaben zur Grund- oder Ersatzversorgung,
- Verbandsmitgliedschaft (ausschließlich bei Rahmenvertragskunden),
- Handelsregisterauszüge,
- Fotos erfolgter Installationen an Gebäuden.

Weiter erheben wir Daten über Ihr Zahlungsverhalten. Wir benötigen die Daten nach dieser Ziffer A, um offene Beträge einzufordern, eine Sperrung durchzuführen, eventuell Ihren Vertrag zu beenden, zivilrechtliche und vollstreckungsrechtliche Ansprüche geltend zu machen, durchzusetzen, abzuwehren oder Schlichtungsverfahren vorzubereiten und durchzuführen.

B. Datenverarbeitung aufgrund unserer berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO)

1. Informationen zu Produkten und Dienstleistungen

Unser Ziel ist es, die Kundenbeziehung mit Ihnen zu begründen, zu erhalten, zu bewerten und Ihnen relevante und optimierte Produkte und Dienstleistungen anzubieten.

Dazu nutzen wir Ihre Kunden-, Kontakt-, Zahlungs-, Verbrauchsdaten sowie Ihre Vertragshistorie. Wenn Sie uns auch Angaben zu Haushalts- oder Betriebsgröße, Anzahl und Typ der Elektrogeräte, Alter und Typ der Heizung, sowie Informationen zu Ihrer

Wohnsituation (Eigentum, Miete, Haus, Wohnung) zur Verfügung stellen, nutzen wir auch diese. Weiter verwenden wir zur Markt- und Meinungsforschung Informationen über Art und Dauer unserer Vertragsbeziehung. Wir wollen auch für andere Kundengruppen das Interesse für bestimmte Produkte oder Dienstleistungen quantifizieren und bewerten. Die unter Ziffer A. und Ziffer B.1. beschriebenen Daten nutzen wir zudem, um für Sie interessante Produkte und Services in eine analytisch hergeleitete Reihenfolge zu überführen und Ihnen auf Grundlage der Ergebnisse anbieten zu können. Darüber hinaus nutzen wir Daten aus externen Quellen und verbinden diese mit Ihren Daten (Datenveredelung). Wir nutzen, Gebäudeformate, um Empfehlungen für Ihre Wärmeversorgung abzugeben. Außerdem nutzen wir Ihr Interesse für digitale Medien, Photovoltaik, intelligente Zähler und Steuerungsgeräte, um Ihnen relevantere Dienstleistungen oder Produkte anbieten zu können. Bei Gewerbekunden (Unternehmen) nutzen wir darüber hinaus auch die Branche, finanzielle Kennzahlen oder die Anzahl der Mitarbeiter. Um Doppelungen zu verhindern und nur einen Datensatz zu Ihnen vorzulegen, gleichen wir Ihre Kundendaten mit unserer Kundendatenbank ab. Wir haben unsere oben aufgezählten Interessen mit Ihrem Geheimhaltungsinteresse abgewogen. Ihr Geheimhaltungsinteresse tritt dabei in allen Fällen zurück. Bei unseren oben aufgezählten Interessen handelt es sich ausschließlich um bedeutsame Aspekte zur Aufrechterhaltung unserer Unternehmensorganisation.

2. Bonitätsauskünfte und Adressermittlung

Wir übermitteln im Rahmen unseres Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung unserer Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden und andere Wirtschaftsauskunfteien, (accumio finance services GmbH, Kabelkamp 1a, 20179 Hannover, Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss, CRIF Bürgel GmbH, Radlkofersstraße 2, 81373 München, Infoscience Consumer Data GmbH, Rheinststraße 99, 76532, Baden-Baden). Über diese Auskunfteien erheben wir Daten über Ihre Bonität und ggf. Adressdaten, wenn unsere Schreiben an Sie nicht zugestellt werden können. Für die Adressermittlung nutzen wir verschiedene Informationsquellen, um unsere Schreiben an Sie auch nach Kündigung und Umzug zustellen zu können hierzu arbeiten wir mit Postdienstleistern zusammen. Bei den Auskünften über bonitätsrelevante Merkmale kann es sich um harte Negativmerkmale (Insolvenz, eidesstattliche Versicherung, Haftanordnung), weiche Negativmerkmale über ein nicht vertragsgemäßes Verhalten von Ihnen (z.B. Nichtzahlung von Forderungen) sowie um Wahrscheinlichkeitswerte zur Beurteilung des Kreditrisikos (so. Scoring) handeln. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b) und Art. 6 Abs. 1 lit. f) der DS-GVO. Übermittlungen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der E.ON Energie Deutschland GmbH oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit oben genannten Auskunfteien dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Für das Scoring greifen wir auf die Datenbestände der Wirtschaftsauskunfteien SCHUFA Holding AG, dem Verband der Vereine Creditreform e.V. und der Infoscience Consumer Data GmbH zu. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA, dem Verband der Vereine Creditreform e.V. sowie der Infoscience Consumer Data GmbH können Sie online unter www.schufa.de/datenschutz, www.creditreform.de/datenschutz bzw. www.finance.arvato.com/fcid/infoblatt oder bei uns abfragen (siehe Kontaktdaten Ziffer I. oder Ziffer K.). Informationen zum Scoring der SCHUFA erhalten Sie unter www.meinenschufa.de/score.

C. Datennutzung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO)

Im Fall einer werblichen Ansprache kontaktieren wir Sie vorbehaltlich des Postversandes nur über die Kommunikationskanäle, in die sie eingewilligt haben. Hierfür verwenden wir Ihre Daten für die folgenden Zwecke:

- Qualitätssicherung: Um unsere Leistungen, unsere Produkte und unsere Services für Sie kontinuierlich zu verbessern, führen wir Befragungen zu Ihrer Zufriedenheit, Ihrer Weiterempfehlungsbereitschaft sowie Ihren Erfahrungen aus Ihrem Vertragsverhältnis durch.
- Prämienversand: Ihre Anschrift oder E-Mail-Adresse nutzen wir, um Ihnen ggf. Prämien zuzusenden.
- Neue Angebote: Endet Ihr Vertrag mit uns, werden wir Sie kontaktieren, um auf Sie abgestimmte Angebote zu unterbreiten.
- Allgemeine und personalisierte Werbung.

Soweit Sie uns ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, nutzen wir darüber hinaus Ihre Bankverbindungsdaten. Über das SEPA-Lastschriftmandat ziehen wir offene Beträge entsprechend der vertraglich getroffenen Vereinbarungen ein.

D. Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO)

Als Energieversorgungsunternehmen unterliegen wir unter Anderem in Bezug auf die Grundversorgung diversen gesetzlichen Verpflichtungen, darunter (Energiewirtschaftsgesetz, Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen. Soweit wir Ihre Daten im Rahmen eines Grundversorgungsverhältnisses verarbeiten, erfolgt dies entsprechend den Darstellungen in Ziffer A.

E. Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung von Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Verbrauch, Zählernummer und -stand, Kundennummer beim Vorlieferanten ist verpflichtend. Stellen Sie uns diese Angaben nicht zur Verfügung, kommt ein Vertragsabschluss nicht zustande. Alle übrigen Datenangaben sind freiwillig.

F. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Zahlungsfähigkeit nutzen wir die SCHUFA Holding AG und den Verband der Vereine Creditreform e.V. Diese berechnen die Wahrscheinlichkeit, mit der Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen werden. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren auf der Grundlage der errechneten Score-Werte wird automatisiert eine Entscheidung über einen etwaigen Vertragsabschluss getroffen. In unserem internen Mein- und Planungsverfahren wird automatisiert aufgrund Ihres bisherigen Zahlungsverhaltens und der Forderungshöhe über weitere Handlungsschritte (Anzahl der Zahlungserinnerungen bzw. Mahnungen, Sperrungen) entschieden.

G. Empfänger von Daten und Datenquellen

1. Kategorien von Empfängern von Daten

Soweit gesetzlich zulässig (wie vorab in A., B. und C. beschrieben), geben wir personenbezogene Daten an Unternehmen in unserem Konzern sowie externe Dienstleister weiter:

- Konzernunternehmen zur Durchführung Ihres Vertrags und für die Berichterstattung
- Vertriebspartner und Dienstleister zur gezielten Ansprache, zum Abschluss, für die Durchführung und nach Beendigung des Vertrags sowie zur Provisionsabwicklung.
- Auskunfteien und Scoring-Anbieter für Bonitätsauskünfte, Eipmeldungen und zur Beurteilung des Kreditrisikos.
- Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und -dienstleister für Belieferung, Sperrung und Abrechnung. Dies gilt auch für wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6a EnWG.
- Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen für Abrechnungen sowie Abwicklungen von Zahlungen.
- IT-Dienstleister zur Aufrechterhaltung unserer IT-Infrastruktur.
- Öffentliche Stellen in begründeten Fällen (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, Aufsichtsbehörden).
- Inkasso-Dienstleister und Rechtsanwälte, um Forderungen einzuziehen und Ansprüche gerichtlich durchzusetzen.
- Markt- und Meinungsforschungsinstitute zur Verbesserung unserer Produkte und unserer Services.

2. Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen von Ihnen erhalten haben. Soweit es für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich ist, verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen innerhalb des E.ON Konzerns oder von sonstigen Dritten (eines Auskunftei oder einem Adressdienstleister) berechtigt übermittelt werden.

H. Datenübermittlung in ein Drittland

Datenübermittlungen in Länder außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums („Drittländer“) ergeben sich im Rahmen der Verwaltung, Entwicklung und des Betriebs von IT-Systemen. Dabei muss Folgendes gegeben sein:

- Die Übermittlung ist grundsätzlich zulässig, weil ein gesetzlicher Erlaubnisatbestand erfüllt ist oder Sie in die Datenübermittlung eingewilligt haben und
- die besonderen Voraussetzungen für eine Übermittlung in ein Drittland liegen vor. Insbesondere gewährleistet der Datenimporteur ein angemessenes Datenschutzniveau nach Maßgabe der EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Datenverarbeiter in Drittländern oder, dass bei Übermittlung in die USA der Privacy Shield zur Anwendung kommt. Eine Kopie der durch die EU Kommission vorgegebenen Standardvertragsklauseln finden Sie im Internet unter:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001D0497&from=DE>. Alternativ erhalten Sie diese von uns auch auf Anforderung (siehe Kontaktdaten Ziffer I. oder Ziffer K.)

I. Datenschutzbeauftragter

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

E.ON Energie Deutschland GmbH
Datenschutzbeauftragter
Brüsseler Platz 1
45131 Essen

E-Mail: edg-datenschutz@eon.com

J. Speicherdauer und Kriterien für die Festlegung der Dauer

Wir speichern Ihre Daten für die oben genannten Zwecke für den Zeitraum des bestehenden Vertrags sowie nach Beendigung des Vertrags mit Ihnen für einen Zeitraum bis zum Abschluss der steuerlichen Betriebsprüfung des letzten Kalenderjahres, in dem Sie unser Kunde waren. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungsfristen, sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, die sich vornehmlich aus dem Zivil-, Handels- und Steuerrecht ergeben (insbesondere §§ 147 AO, 257 HGB), löschen wir diese Daten wieder.

K. Informationen zu Ihren Betroffenenrechten

Für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die E.ON Energie Deutschland GmbH (Arnulfstraße 203, 80634 München) verantwortlich, soweit nicht anders ausgewiesen. Sie können jederzeit von uns Auskunft zu den über Sie gespeicherten Daten und deren Berichtigung im Fall von Fehlern verlangen. Weiter können Sie die Einschränkung der Verarbeitung, die Übertragbarkeit der Daten durch Sie bereitgestellten Daten in einem maschinenlesbaren Format oder die Löschung Ihrer Daten – soweit sie nicht mehr benötigt werden – verlangen.

Außerdem haben Sie jederzeit das Recht, der Nutzung Ihrer Daten, die auf öffentlichen oder berechtigten Interessen beruhen, zu widersprechen. Hierzu wenden Sie sich bitte an:

E.ON Energie Deutschland GmbH
Postfach 14 75
Stichwort: Datenschutz
84001 Landshut
E-Mail: kundenservice@eon.de

Soweit wir Ihre Daten auf der Grundlage einer von Ihnen abgegebenen Einwilligung verarbeiten, können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft diese Einwilligung widerrufen. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie uns Ihre Einwilligung vor oder nach dem 25.5.2018 erteilt haben. Ab dem Eingang Ihres Widerrufs verarbeiten wir Ihre Daten nicht mehr für die im Rahmen der Einwilligung angegebenen Zwecke.

Ihren **Werbewiderspruch** richten Sie bitte an:
E.ON Energie Deutschland GmbH
Postfach 14 75
Stichwort: KEINE WERBUNG
84001 Landshut
E-Mail: keinewerbung@eon.de

L. **Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde**
Zudem können Sie sich jederzeit mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde wenden. Für uns ist grundsätzlich das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, Postfach 606, 91511 Ansbach, zuständig. Alternativ können Sie auf die für Sie örtlich zuständige Aufsichtsbehörde zugehen.

Stand Mai 2019

Handwritten notes in red ink: "Kaufvertrag", "Vorkaufvertrag", "Kaufvertrag", "Vorkaufvertrag", "Kaufvertrag", "Vorkaufvertrag", "Kaufvertrag", "Vorkaufvertrag", "Kaufvertrag", "Vorkaufvertrag", "Kaufvertrag", "Vorkaufvertrag".

18. JUNI 2020
Handwritten in blue ink: "796202709 DE" and "539523".

a.r.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254)

Posteingang
received Mail

18. JUNI 2020

[RH 796 2020 09 DE]
sign by: _____ a.r.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden im Niederspannungsnetz im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.
- (2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.
- (3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.
- (3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:
1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
 2. Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
 3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
 4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
 5. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
 - a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2755) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
 - c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998),
 - d) jeweils gesondert die Netzentgelte und die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf:

1. die Allgemeinen Bedingungen und auf diese ergänzende Bedingungen,
 2. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen und
 3. das Recht des Kunden nach § 11b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen, die Anschrift und die Website der zuständigen Schlichtungsstelle, die Verpflichtung der Lieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift.
- Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

- (1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.
- (2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

Teil 2: Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

- (1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
- (2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.
- (3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

- (1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.
- (2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

- (1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzan schlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
 2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzan schluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
 3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzan schlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten
- Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3: Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

- (1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 9 Zutrittsrecht
Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen, mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4: Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Ablesung

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- (2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.
- Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- (3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

- (1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitenanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- (3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitenanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 15 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

- (1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

- (2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

§ 17 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen sind berechtigt, sobald die Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, 1. soweit die ernsthafteste Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder 2. sofern
- a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund und mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
- b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtungen verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht eine ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

- § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er es zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

- (3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht so, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerhaften Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5: Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.
- (3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- (4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

- (1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
- (2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- (3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

- Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil 6: Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelungen

- (1) Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.
- (2) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 werden bis zum 1. Juli 2007 Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Abs. 1 der Bundestarifordnung Elektrizität genehmigt worden sind.

Posteingang
received Mail
18 JUNI 2020
sign by: a.r.

BH 798202309 DE

1002850

Handwritten notes in red: "Zu viele Werte", "Zu viele Werte", "Zu viele Werte".

Gesetzliche Pflichtinformationen zur Zusammensetzung des Allgemeinen Preises der Grundversorgung Heizstrom gem.

Messung

Mit dieser Information und Darstellung der Preise kommen wir der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Satz 3 Stromgrundversorgungsverordnung nach.

Stand 01.01.2019

	Arbeitspreis (HT) in ct/kWh (Allgemeinstrom)	Arbeitspreis (NT) in ct/kWh (Allgemeinstromanteil)	Arbeitspreis (NT) in ct/kWh (Heizstromanteil)	Grundpreis ohne Zähler in Euro/Jahr
Bruttopreis ¹	30,5	19,66	19,66	130,9
Umsatzsteuer 19 %	4,87	3,14	3,14	20,9
Nettopreis	25,63	16,52	16,52	110
In der folgenden Übersicht zeigen wir Ihnen, aus welchen Kostenbestandteilen sich die Nettopreise zusammensetzen ² :				
Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes	2,05	2,05	2,05	
Konzessionsabgabe ³ nach § 4 Abs. 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung	1,28	0,61	0,11	
EEG-Umlage (Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)	6,405	6,405	6,405	
KWKG-Umlage (Umlage nach § 9 Abs. 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)	0,28	0,28	0,28	
Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,305	0,305	0,305	
Offshore-Umlage (Aufschlag nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes)	0,416	0,416	0,416	
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,005	0,005	0,005	
Steuern, Abgaben und Umlagen gesamt	10,741	10,071	9,571	
Netzentgelte ⁴	5,5	5,5	2,68	65,7
Grundversorger-Anteil (Energiebeschaffung, Belieferung und Service) ⁵	9,389	9,949	4,269	44,3
Nettopreis	25,63	16,52	16,52	110

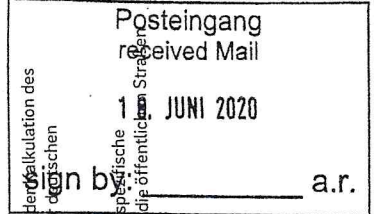
¹ Gerundete Bruttopreise inklusive 19 % Umsatzsteuer.

² Der Ausweis der einzelnen Kostenbestandteile bei Steuern, Abgaben und Umlagen, Netzentgelten sowie bei den Entgelten des Messstellenbetreibers erfolgt mit aktuell geltenden Werten. Diese können von den Werten zum Zeitpunkt der Kalkulation des Allgemeinen Preises abweichen und sind dann im Allgemeinen Preis noch nicht berücksichtigt. Weitere Informationen einschließlich Definitionen zu den verschiedenen Abgaben und Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der Netzentgelte unter www.netztransparenz.de.

³ Die Allgemeinen Preise werden über mehrere Konzessionsgebiete mit Durchschnittswerten kalkuliert. Die Höhe der Konzessionsabgabe ist nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) abhängig von der Gemeindegröße. Gemeindefür die Abweichungen vom Höchstsatz in einzelnen Konzessionsgebieten werden entgeltmindernd berücksichtigt. Die Konzessionsabgabe ist dabei eine Art Miete, die der Netzbetreiber an die Gemeinden (Konzessionsgebiete) zahlen muss, um die öffentlichen und Wege für Stromleitungen nutzen zu können. Die geltende Höhe der Konzessionsabgabe je Konzessionsgebiet ist im Internetauftritt der örtlich zuständigen Netzbetreiber einsehbar.

⁴ Die Höhe der Netzentgelte je Netzgebiet ist auf den Internetseiten der örtlich zuständigen Netzbetreiber einsehbar. Für die Kalkulation der Allgemeinen Preise verwenden wir Durchschnittswerte.

⁵ Die Kostenbestandteile für den Zähler sind in dem Betrag nicht berücksichtigt. Diese sind im „Entgelt für Messstellenbetrieb“ separat ausgewiesen.



[R 4 79 6 20 27 09 DE]

539523-

Entgelt für Messstellenbetrieb Strom

Aufgrund des gesetzlichen Einbaus neuer Stromzähler („Smart Meter“) in Deutschland weisen wir zukünftig das Messentgelt separat vom Grundpreis in Ihrem Stromtarif aus. Bisher war dies im Grundpreis enthalten. Das Messentgelt, also der Preis für den Betrieb und die Wartung Ihres Stromzählers, unterscheidet sich in Abhängigkeit von dem bei Ihnen eingebauten Zähler. Es gibt drei Arten von Zählern: den konventionellen Zähler – der momentan nahezu flächendeckend in Deutschland eingebaut ist – den modernen und den intelligenten Zähler. Wird bei Ihnen ein intelligenter Zähler eingebaut, hängt die Höhe des Messentgelts zusätzlich von Ihrem jährlichen Stromverbrauch ab.

Ein Hinweis: Wenn Sie für den Messstellenbetrieb ein anderes Unternehmen beauftragt haben, bekommen Sie von diesem direkt eine Rechnung. In diesem Fall erfolgt keine Abrechnung des Messentgelts über Ihren Stromvertrag.

Stand 01.01.2019

Verrechnung über den Liefervertrag

	Konventioneller Zähler ² in Euro/Jahr		Moderner Zähler ³ in Euro/Jahr		Intelligenter Zähler ⁴ in Euro/Jahr	
	bis 10.000	ab 10.001	ab 10.001	ab 20.001	ab 50.001	ab 100.001
Bruttopreis ¹	-	-	-	-	-	-
Umsatzsteuer 19 %	-	-	-	-	-	-
Nettopreis	-	-	-	-	-	-
In der folgenden Übersicht zeigen wir Ihnen, aus welchen Kostenbestandteilen sich die Nettopreise zusammensetzen:						
Entgelt des Messstellenbetreibers ⁵	19,56	84,03	109,24	142,86	168,07	495,96
auf die Grundversorgung entfallender Kostenanteil	-19,56	-84,03	-109,24	-142,86	-168,07	-495,96
Nettopreis	-	-	-	-	-	-

Handwritten notes:
 - "Date: 19th June 2020" (written vertically)
 - "Signature: Jelika Goel" (written vertically)
 - "All rights reserved." (written vertically)
 - "19th June 2020" (written horizontally)
 - "Jelika Goel" (written horizontally)
 - "All rights reserved." (written horizontally)

Posteingang
 received Mail
 18. JUNI 2020
 sign by: _____ a.r.

[RH 790202709DE]
 - 538523 -

¹ Gerundete Bruttopreise inklusive 19 % Umsatzsteuer.
² Ein konventioneller Zähler beinhaltet weder eine moderne Messeinrichtung noch ein intelligentes Messsystem.
³ Ein moderner Zähler entspricht nach § 2 Messstellenbetriebsgesetz einer modernen Messeinrichtung (mME).
⁴ Ein intelligenter Zähler entspricht nach § 2 Messstellenbetriebsgesetz einem intelligenten Messsystem (iMS).
⁵ Die Höhe der Entgelte des Messstellenbetreibers ist abhängig vom jeweiligen Zähler. Die aktuellen Werte stehen auf der Internetseite des in Ihrer Region zuständigen Messstellenbetreibers (den Namen finden Sie in Ihren Vertragsbestätigung). Für die Kalkulation der Allgemeinen Preise verwenden wir Durchschnittswerte.

e.on

RH 79 620 270 9DE

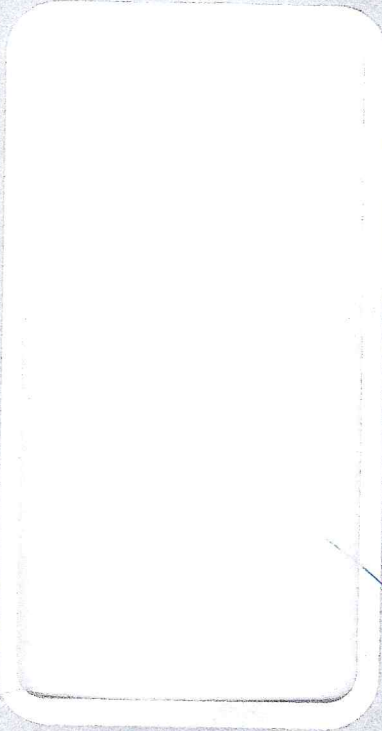
Posteingang
received Mail
18. JUNI 2020
sign by: _____ a.r.

Accepted for value
date: 19th June 2020
signature: *[Handwritten Signature]*
All rights reserved

RH 79 620 270 9DE

steingang
received Mail
18. JUNI 2020
sig: by: _____ a.r.

Accepted for Value
Date: 18th June 2020
Signature: *[Signature]*
All rights reserved.



steingang
received Mail
19. JUNI 2020
sig: by: _____ a.r.

Accepted for Value
Date: 19th June 2020
Signature: *[Signature]*
All rights reserved.

e.on

Posteingang
received Mail
18. JUNI 2020
sign by: _____ a.r.

value 2020
for June mail
for June - 1200
Date: 18/06/20
Account: Hetero
Signature: Hetero
for Pirbits

In Zukunft Post bequem online erhalten?
Mehr Informationen dazu unter: eon.de/online-kommunikation

[RH 79620 2709 DE]

Bitte freimachen, falls Marke zur Hand.

Accepted for value
Date: 19th June 2020
Signature: *[Handwritten Signature]*
All rights reserved.

Deutsche Post 
ANTWORT

E.ON Energie Deutschland GmbH
Postfach 14 75
84001 Landshut

In Zukunft Post bequem online erhalten?
Mehr Informationen dazu unter: eon.de/online-kommunikation

[RH 79620 2709 DE]

Bitte freimachen, falls Marke zu Hand.

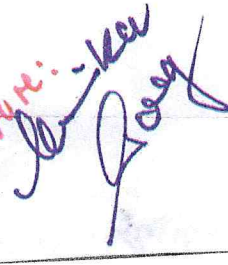
Accepted for value
Date: 19th June 2020
Signature: *[Handwritten Signature]*
All rights reserved.

Deutsche Post 
ANTWORT

E.ON Energie Deutschland GmbH
Postfach 14 75
84001 Landshut

Accepted for value

Date: 13th June 2020

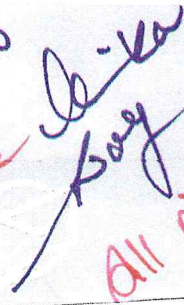
Signature: 

All rights reserved

[RH 79620 2079DE]

Accepted for value

Date: 13th June 2020

Signature: 

All rights reserved.

[RH 279620 2709DE]